Satzung

der

SMALL TOWN LINE DANCER e.V.

In der Fassung vom 18.03.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen SMALL TOWN LINE DANCER

Er hat seinen Sitz in der Stadt Pattensen bei Hannover und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins SMALL TOWN LINE DANCER e.V.

Seinen Gerichtsstand hat der Verein in der Stadt Springe.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `` steuerbegünstigte Zwecke '' der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Country & Western Tanzsports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Ordnungen

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

Sie wird von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, beschlossen und/oder geändert.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen.
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können dem Verein als außerordentliche Mitglieder angehören.
 Sie bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- Es gibt aktive Mitglieder. Sie nehmen aktiv am Training des Vereins teil.
 Es gibt passive Mitglieder. Sie nehmen nicht aktiv am Training des Vereins teil.
- 4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, auf Grund eines schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrages, mit der Mehrheit seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
 - Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht für juristische Personen üben deren gesetzliche Vertreter aus.
- 5. Mitgliedschaftsrechte sind nicht vererblich oder übertrag bar.

§ 5 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf einer Mitgliederversammlung, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Wer mit seinen Zahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es sei denn, dass die Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 1. Jedes aktive Mitglied ist teilnahmeberechtigt an allen Veranstaltungen und Trainingsstunden des Vereins.
- 2. Jedes passive Mitglied ist, außer an den Trainingsstunden, teilnahmeberechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins.
- 3. Jedes ordentliche Mitglied ist stimm u. wahlberechtigt in den Mitgliederversammlungen.
- 4. Jedes Mitglied hat
- Rederecht
- Antragsrecht
- Teilnahmerecht
- Frage- und Auskunftsrecht in den Mitgliederversammlungen.
- 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- 6. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- 7. Die Auftrittsbekleidungen sind Eigentum des Vereins. Sie sind beim Ausscheiden an diesen zurück zu geben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, oder mit dem Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
 Er ist nur zum Schluss eines Quartals, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, zulässig.
- 2. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind: - der Vorstand

- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der gesamte Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand, im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Protokollführer/in
- Tanztrainer/in, Übungsleiter/in
- 1. Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 2. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 € verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.
- 3. Vorstandssaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 4. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwandsentschädigungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- 5. Sind Vorstandsmitglieder gleichzeitig als Trainer tätig, haben Sie Anspruch auf die für die Trainertätigkeit festgelegte Übungsleiterpauschale.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, sowie der Vorlage einer Jahresplanung.

- Entscheidung über Aufnahmeanträge sowie Ausschlüssen von Mitgliedern.
- Planung von Veranstaltungen wie z.B. Line Dance Abenden, Workshops und Freizeitaktivitäten.
- Bereitstellung von Räumlichkeiten zu Trainingszwecken.
- Der Vorstand kann Ordnungen verfassen und vorbereiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- 1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 2. Es wird zunächst der 1.Vorsitzende gewählt; er kann den Mitgliedern seine Vorstellungen über die weitere Zusammensetzung des Vorstandes unterbreiten. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann einzeln oder als Blockwahl durchgeführt werden. Erreicht bei einer Einzelwahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter denjenigen Beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- 3. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- 4. Der Vorstand wird für die Zeit von 2 Jahren gewählt, und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, so hat der Vorstand das Recht, für dieses Amt bis zur nächsten Vorstandswahl, einen kommissarischen Vertreter/in einzusetzen.
- 5. Kann ein Vorstandsamt bei den Wahlen nicht besetzt werden, so kann der Vorstand dessen Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied, bis zur nächsten Vorstandswahl, übertragen.
- 6. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.
 - Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Vorstandssitzungen

- 1. Der gesamt Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2.Vorsitzenden einberufen werden.
- 2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
- 3. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet wird.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, gegen ein Mitglied das dass Ansehen des Vereins schädigt, seinen Interessen und Beschlüssen zuwider handelt oder wegen unsportlichem Verhalten, Ordnungsmaßnahmen androhen und aussprechen.

Diese sind beschränkt auf:

- Gegen das Mitglied einen schriftlichen Verweis aussprechen.
- Gegen das Mitglied eine Geldbuße in Höhe von € 50,00 verhängen.
- Das Mitglied aus dem Verein ausschließen.
- 2. Der Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied per Einschreibebrief bekannt zu geben.
- 3. Gegen den Verweis und gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die laufenden Aufgaben werden von ihr auf den Vorstand übertragen. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres, wird eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt. Der Vorstand hat die Mitglieder, 6 Wochen vor der Versammlung, schriftlich über den Termin der Mitgliederversammlung zu informieren. Sie wird dann vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 - Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 3. Das Mitglied gilt als ordnungsgemäß eingeladen, wenn das Einladungsschreiben an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, gerichtet wurde.

- 4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Den Versammlungsleiter/in,
 - Den Protokollführer/in,
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Die Tagesordnung,
 - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren oder dessen Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertretung geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfachen Mehrheiten der anwesenden Mitglieder gefasst. Hierbei gelten nur die abgegebenen gültigen Stimmen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und einen Vertreter/in für die Amtsdauer von 2 Jahren. Diese überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
- 2. Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Vorstand schriftlich zu informieren und es ist in der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.
- 3. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Änderung der Satzung

- 1. Die Satzung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung mit Zustimmung von ¾ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- 2. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Jahreshauptversammlung mit der Zustimmung von ¾ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pattensen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.